## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

5. Sitzung (15.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

# v. Deffentl. Sitzung v. 15. Marz 1828.

Errhandiungen vor gweiten Rammer

Merhandelt im Gigungsfaale ber zweiten Rammer.

Anwesend von Seiten ber Regierung: herr Staatsrath v. Bodh, herr Staatsrath Winter.

Abwesend die Abgeordneten Ackermann, Dollmatsch, Engesser, Faber, Finkenstein, Hutten, Resler, Kirn, Klingel, Lenz, Mungenaft, Schnetzler, Bolker.

Unter bem Borfite bes Prafibenten Jolly.

Nachdem ber Prafident die Sigung mit ber Anzeige eröffnet hatte, daß das Protofoll der legten Sigung nicht vorgelesen werden konne, zeigt der erste Sefretar Grimm folgende neue Eingaben an:

1) Bitte ber Gemeinde Sandhofen, Abschaffung alter Abgaben betreffenb,

Beilage Nro.

2) Beschwerde ber Gemeinde Saufen, die Unterfiusjung und heimatherechte der arbeitelosen ober unfahigen Individuen bes Gisenwerks hausen betreffend.

Beilage Mro.

3) Bitte bes Spiegelfabrifanten Peter Schmufs ferts in Mannheim, die Herabsetzung bes Eingangs; zolls von unbelegtem Spiegelglas betreffend:

Beilage Nro.

welche sammtlich ber Petitions. Commission zugewiesen wurden.

Berhandlungen ber zweiten Rammer. 138

hierauf eroffnet ber Prafibent ber Berfammlung, bag als Commissions , Mitglieber ernannt worden fepen:

1) Fur ben Gefegesentwurf die Aufhebung bes Brandwein : Accifes ac. betreffend,

## die Abgeordneten:

Sutten, Fifder, Dollmatich, Bild, Reller.

2) Fur bie Motion des Abgeordneten Duttlinger, bie Permaneng : Erflarung bes Gefetes, Die Ausbildung und genaue Anwendung bes S. 57 ber Berfaffung betreffend.

## bie Abgeordneten:

Sigig, Burg, Schippel, Beber, Rogbirt.

3) Rur bie Prufung ber Rechnung bes ftantischen Archivars Hauer,

### die Abgeordneten:

Rur, Reicard, Reifty, Refler, Leiber. Borauf ber Abgeordnete Leiber Commissions Bericht über die Prufung der Nechnung des Archivars hauer erstattet.

Die Difcuffion in abgefürzter Form über biefen letten Begenstand murde beschloffen, tonnte aber nicht fogleich porgenommen werden, weil noch feiner ber Berren Res gierunge : Commiffare jugegen mar.

Es murbe baber bie Gigung in eine gebeime vermanbelt, worin Gecretar v. Fifcher bas Protofoll über bie geheime Gigung vom 3. Marg verlas, welches nach einigen Bemerfungen genehmigt, und deffen Druck beschlossen murbe.

Nachdem die Gigung wieder offentlich erklart worden, murbe, ba ingwischen die oben genannten Berren Regierunge , Commiffare eingetreten waren, die Difcuffion

iber die Rechnung bes ståndischen Archivars Hauer für eröffnet erklart, da aber von keinem Abgeordneten eine Bemerkung geschah, nach dem Antrag der Commission, dem Archivar Hauer das Absolutorium einstimmig ertheilt.

Horr Staatsrath v. Bockh legte nunmehr der Rammer mit Motivirung vor, einen Gesetzes Entwurf: "die Milderung der Kaufs, Erbschafts, Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen betreffend,"

Beilage Mro. 1.

Und herr Staatsrath Winter einen gleichen "über bie Umlagen gur Bestreitung ber Gemeinds, Bedurfnisse,"

Beilage Mro. 2.

Beide Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen, und nachdem der Abgeordnete Duttlinger noch eine Motion angezeigt hatte, die Vorlage der provisorischen Gesetze vom Tag, wo die Verfassung ins Leben getreten, bis zur Eröffnung des diesjährigen Landtags betreffend, so wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 20. März anberaumt.

Bur Beurfundung:

discipations Begang promiserungs, ambidir midigue, niorite etotgen Cederic dult attempt this discipate edgen excepted.

Der Prasident, Jolly. Das Sefretariat, v. Fischer.

9

20

1

Beilage Rro 1. zum Protofoll v. 15. Marz.

## hochgeehrte herren!

Auf Befehl Gr. Königl. Hoheit des Großhers zogs habe ich die Ehre Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Kaufs; Erbschafts und Schenkungsaccise vorzulegen, einen Borschlag zur Milberung derselben in verschiedenen Fällen.

Die Steuer auf Eigenthumsveränderungen durch Kauf, Erbschaft und Schenkung ist schon sehr alt, sie besteht seit Jahrhunderten. Ihre Generalistrung durch die Accisordnung vom Jahr 1812 hat einzelne Landestheile ers leichtert, andere hoher belastet.

Jebe Steuer hat zwei Seiten, wovon die eine, bem Abgabenpflichtigen zugekehrt, immer ein unfreund, liches Ansehen hat; beide Seiten betrachten nur Wenige.

Da es sich gegenwärtig weder von der Einführung, noch von der Abschaffung dieser Abgabe, sondern nur von einer Milderung derselben handelt, so wird es übersstüssig senn, von ihrer Natur und Wirkung im Allgesmeinen zu sprechen.

Das Bestehende muß erhalten werben, wenn es auch nicht das Beste ist, bis man es entbehren kann; benn neue Steuern mit alten, langst gewohnten zu vertauschen, ist immer eine misliche Sache.

Die Vorschläge ber Regierung sind eine Frucht ber Erfahrung über die Wirkungen des bestehenden Gesetzes. Es ist im Allgemeinen nicht hart, und doch hat es die V. Deffentl. Sitzung v. 15. Marz 1828. 141 Finanzverwaltung genöthigt, in vielen Fallen bei Seisner Königlichen Hoheit dem Großherzog barauf anzutragen, die Forderungen des Gesetzes zu milsbern oder ganzlich niederzuschlagen.

Daffelbe enthalt namlich Bestimmungen, wodurch bie Regierung mit sich selbst in Widerspruch kommt, es bestaftet Handlungen mit Abgaben, die andere Gesetze durch Begunstigungen zu befördern suchen; es enthalt Bestimmungen, die dem Gefühl widerstreben, es belastet Handlungen, die, ob sie gleich ihren schönsten Lohn in sich selbst finden, doch so hoch geachtet werden sollten, daß sie der Steuergesetzgebung unerreichbar waren.

Diese Misverhaltnisse zu beseitigen ist ber Zweck bes Gesetzes. Entwurfs, ben ich Ihnen vorzulesen bie Ehre baben will.

Der Art. 1, Sat 1 befreit alle Eigenthumsverans berungen zwischen Ahnen und Abkömmlingen von der Kaufsaccise eben so unbeschränkt wie von der Erbschafts, Accise, das bestehende Gesetz nur im Fall die Berände, rung durch Verpfrundungscontracte oder Vermögensübers gaben Statt findet.

Es ist nicht abzusehen, warum biese Begunstigung an bie Form bes Rechtsgeschafts gefnupft werben foll.

Sie hat ihren Grund in den Familienbanden, die in einem wie dem andern Fall beachtet zu werden verdiesnen. Den sogenannten Kindskäusen, in so sern sie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben sind, ist Accissreiheit zwar später zuerkannt, dadurch aber die Verwicklung nicht gehoben worden, welche der Mangel einer durchz greisenden Vorschrift herbeiführte.

Y:

re

in

ıf,

ht

8= r=

. ,

Do

2.

3,

ur

rs

29

ch

m

1,

er

Ø.

ie

142 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Es ift in verschiedenen Gegenben bes Canbes Ges wohnheit, im Dege bes Berfaufe ben Rindern ibre Ctablirung zu erleichtern und bie funftige Musgleichung ber Erben vorbereitend festzuseten.

Raft nie ift ber Bertauf von Abnen an Abfommlinge burch Intereffe bictirt, fonbern einzig burch eine naturs liche Sorge fur bas Bohl ber Rinder, in ber Regel eine anticipirte Bererbung, und bie Steuer fcmålert in einem folden Fall bas Erbe, bas nach bem Gefet frei fenn foll.

Gleiche Freiheit bestimmt Urt. 1 Gat 2 bei Raufen zwischen Chegatten, bie, ben Fall einer Bermogensabsonderung abgerechnet, ichon nach unferm Candrecht nur felten vorfommen fonnen.

Nicht immer ift es bei Bermogensabsonderungen moglich, nicht immer fur beide Theile, bie fich in biefer meift traurigen Lage befinden, rathlich, ihr Gigenthum guruckzuzieben; das fernere Fortfommen berfelben, die funfe tige Berforgung ber Rinber forbert bier oft Ausgleichungen und Bermogensveranderungen, die man, ale nothwendig und bas funftige Bobl ber Familienglieder bedingend, auf teine Weise erschweren follte.

Die Bermuthung, folche Raufe murben frei und aus Grunden geschloffen, die Raufe im Allgemeinen motiviren, ift nicht zulaffig. Gie werden gefchloffen, um größere Rachtheile zu vermeiben.

Barum follten fie nicht ben Bortheil genießen, ben bas Gefet jedem Glaubiger, ber ein Unterpfand bat, im Fall ber Abjudication beffelben gewährt?

Bertrage, wodurch ber eine Chegatte aus ber Gantmaffe bes andern, ober Uhnen und minderjahrige Abtommlinge bes Gantmaffigen Liegenschaften erwerben, spricht IV. Deffentl. Sitzung v. 15. Marz 1828. 143

ber Gesetzentwurf unter Sat 3 gleichfalls von ber Accise frei. Schon sehr oft ist es vorgekommen, daß die nächsten Angehörigen eines Gantmässigen alles aufgeboten haben, wenigstens das Wohnhaus für die Familie zu retten, damit sie nicht alles Obdach verliere; selbst Fremde haben schon Unterstützungen zu diesem Zweck gegeben und doch mußte nach der Strenge des Gesetzes auch noch Accise von solchen Käusen erhoben werden. Ich brauche nicht mehr zu sagen, um Ihnen das Drüfskende der Abgabe in solchen Rothfällen, und die Rathslichkeit ihrer Aussehung klar zu machen.

Sollte aber auch nur ber Wunsch, ein gewisses werth gewordenes Eigenthum ber Familie zu erhalten, zum Raufe bestimmen, so wurde es hart seyn, diesen zum Steueransaß zu benugen.

Nicht zu laugnen ist, daß bei der Allgemeinheit der Borschrift auch zuweilen vermögliche Leute accisfrei Liegenschaften erwerben können, bloß ihres Interesses wegen. Der Fall wird aber selten vorkommen, und darf kein Grund seyn, eine im Allgemeinen motivirte wohlthätige Maasregel zu hindern, oder durch kleinliche Beschränskungen zu erschweren.

Wenn Chegatten als Erben ber Verstorbenen auftresten, so sind sie zwar wie andere Erben, in so fern sie aus unvertheilten Massen kaufen, in gewissen Fallen schon jetzt accisfrei; es ist aber zu wunschen, daß sie es ganz und unbedingt werden, was im Satz 4 ausgessprochen ist.

Ein Chegatte wunscht das Haus, welches er vielleicht seit 20 und mehr Jahren bewohnte, zu behalten; er muß es kaufen, weil daffelbe nach den burgerlichen Gesehen als alleiniges Eigenthum des Verstorbenen betrachtet wird.

9

9

4

1

nt

t

t

t

0

144 Berhandlungen ber zweiten Kammer.

Durch gemeinschaftlichen, langiahrigen Besitz gewöhnen sich Schegatten, ihr Bermögen gegenseitig als Eigenthum anzusehen. Die Nichtbeachtung dieses Berhaltnisses, die Behandlung der Hinterbliebenen gleich einer dem Berstor-benen ganz fremden Person, widerstreht dem naturlichen Gefühle, und das Gesetz erscheint als unbillig, troß seiner scheinbaren Consequenz.

Der Sat 5 befreit endlich alle Kaufe und Tausch, verträge der öffentlichen Wohlthätigkeits, und Unterrichts, anstalten von der Kaussaccise, aus dem einfachen Grund, weil es in der Pflicht des Staats liegt, diese Anstalten vorzüglich zu befördern, womit es sich nicht vereinbaren läßt, wenn er Acquisitionen, wozu sie oft kaum die Mittel aufzubringen wissen, noch durch Abgaben erschwert.

Ein Widerspruch, in dem sich die neue Gesetzgebung mit der alten befindet, soll durch den Urt. 2, der den Loskauf aller Grundlasten und des Lehensnerus von der Accise befreit, gehoben werden.

Nicht bloß durch die Gesetze über den Abkauf der Zinsen und Gulten, des Drittels, der Frohnden, sondern
auch durch das landesherrliche Normativ über den Loskauf der Lehensgefälle und des Lehensnerus selbst, hat
die Regierung ausgesprochen, daß sie die Befreiung des Eigenthums von allen Grundlasten und die Ausbedung
des Lehensverbandes als ein wirtsames Mittel die Agris
cultur zu befördern, als einen mächtigen Hebel der Entwicklung und des Fortschreitens derselben, als eine Bedingung erhöhter Landeswohlfahrt ausehe.

Damit lassen sich bie Borschriften ber Accisordnung von 1812, welche Bertrage, wodurch bieses bewirft wers den muß, ber Kaufaccise unterwirft, nicht vereinigen.

V. Deffentliche Sigung vom 15. Marg 1828.

Ginzelne Modificationen, welche zu Begunftigung bies fer Lostaufe, theils in ber Accisordnung felbft, theils in nachgefolgten Berordnungen gemacht worden find, haben zwar für ben 3med mohlthatig gewirft, fie maren aber nicht umfaffend genug, und ließen noch vieles zu muns fchen übrigen bie iniadies ander bas dun sielliebt

Der Gefetesentwurf begreift alle Arten von Laften und Beschränkungen bes Grundeigenthums, beren Ablos fung begunftigt gu werben verbient.

Der 3te Urtifel gewährt die Freiheit von ber Erbs icafteaccife fur Bermachtniffe an Boblthatigfeite und Unterrichtsanstalten.

Wer fein Bermogen ber Boblthatigfeit und bem Unters richt widmet, ftiftet fich ein Denkmal in bem Bergen feiner bantbaren Mitburger, und bie Regierung vers fundet's jum ehrenden Undenfen bes Gblen.

Die Accisorbnung forbert aber gleichzeitig brei Rreuger pom Gulben, und entzieht bamit ben 20ten Theil biefer Gabe bem mobilthatigen 3mede. Schmerglich verlett biefes die Gefühle Aller, die ben edeln Ginn bes Bes bere ehren, und bas Gefet, bas fie forbert, fieht im Biberfpruch nicht blog mit ben Unfichten ber Staats. burger, fonbern felbst mit ber Pflicht ber Regierung, Die Boblthatigfeite : und Unterrichteanstalten gu befordern; es ift verwerflich, und feine Aufhebung wird feinen Dis berfpruch finden.

Die Schenfungen, welche ber 4te Artifel unter Biff. 1, 2 u. 3 acciefrei erflart, find Musfluffe der Pietat, ber Liebe, ber Dantbarkeit, ber Wohlthatigkeit zwischen Perfonen, welche die engsten Bande umschlingen, die fich nie fremt fenn follen. Das Wefet verlett rein menich. 1823. 3meite R. I. 28b. 1. Sft. 10

n

e

0

n

6

9

12

t n

e

t r

î

3

q

146 : Berhandlungen ber zweiten Rammer.

liche Gefühle, wenn es handlungen, bie aus folden Beweggrunden hervorgeben, besteuert.

Bon ben unter Biff. 4 vorfommenben Schenfungen an öffentliche Unftalten fur Boblthatigfeit und Unterricht gilt, was ich rudfichtlich ber Bermachtniffe gefagt habe.

Das fur bie Urmenanftalten fpricht, fpricht auch fur bie Armen, beren unter Biff. 5 erwähnt ift.

Daß alle Schenfungen , Die in Fahrnig beffehen , woruber feine Urfunde ausgefertigt worden ift, nach Biff. 6 frei fenn follen , bat besondere Grunde. Schenfungen biefer Urt unter 75 fl. find bereits accisfrei, alle andere aber nicht, weil bazu nach E.R.S. 931 u. 1341 eine offentliche Berbriefung erforberlich ift. Allein bie Ausfertigung einer öffentlichen Urfunde findet nur felten Statt , wenn nicht Gefchente von Bebeutung gemacht werben, wo ber Geschenknehmer eine folche gur Gicherftellung feines Rechts fur nothwendig erachtet.

Geschenke, wozu eine folche Beranlaffung nicht vorliegt, fommen auch nicht zur Renntnig ber Rechtspolizeis und Steuerbehorben. Werben fie nicht frei erflart, fo bleibt ein weites Feld zu Unzeigen und Untersuchungen. welche die Regierung zu beseitigen wunscht.

Bas bisher die Unterthanen nur im Bege ber Bitte erhalten fonnten , und , wenn fie biefen Beg betraten, auch von ber Gnade unferes erhabenften Regenten erhals ten haben , bas foll ihnen funftig Rraft bes Befeges werden.

Baufige Ausnahmen ichmachen bas Anfeben ber Gefete; fie find nur auf weitem Wege zu erlangen , weil die Berhaltniffe bes einzelnen Falles genau erhoben werden muffen, was ben Bittenden Roften verurfacht und

V. Deffentl. Sigung v. 15. Marz 1828. 147 die Abministration verweitläuftigt. Die vorgeschlagenen Berbesserungen werden daher nicht als überflüssig anzgeschen werden können. Gerne werden Sie, meine Herren, einem Borschlag Ihre Zustimmung geben, der viele, wenn auch nur im Stillen gehegte, Wünsche erfüllt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaben, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg; Graf zu Salem, Petershausen und Hanau zc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stande beschlossen, und verordnen hiermit:

#### 21rt. 1.

Frei von ber Raufaccise ist ber Uebergang bes Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundsgefallen und Gewerbsgerechtigkeiten burch Rauf ober Tausch:

- 1) von Ahnen auf Abkommlinge,
- 2) von einem Chegatten an ben anbern,
- 3) von Gantmaffen an Chegatten , Ihnen ober minberjahrige Abkommlinge ber Gantmagigen ,
- 4) von Berlaffenschaftsmaffen an überlebende Chegatten ber Berftorbenen,
- 5) an offentliche Anstalten fur Wohlthatigfeit und Unterricht.

### out medadre unnen sell Art. 2.

Ferner find von ber Raufaccife frei gu laffen :

148 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Der lostauf ber Grundbienstbarfeiten, ber Bebenben, Binfen und Gulten , ber 3mangegerechtigfeiten und Frohndpflichten, bes Lebens, Canone bei Schupf, und Erbleben, fo wie bes Lebensnerus felbft bei Schupf., Erb. und Ritterleben, ber Drittel : und Fallgebuhren.

#### 21rt. 3.

Die Erbichafteaccife von Bermachtniffen an bfs fentliche Unstalten fur Wohlthatigfeit und Unterricht wird aufgehoben.

#### Mrt. 4.

Bon ber Schenfungsaccife find frei : Schenfungen

- 1) an Uhnen und beren Geschwifter,
- 2) an Chegatten,
  - 3) an Geschwifter und beren Abfommlinge,
- 4) an offentliche Unftalten fur Bobithatigfeit und Unterricht.
- 5) an Urme , welche aus milben Stiftungen ober andern offentlichen Caffen unterftußt werben, fo lange bie Schenfung nicht fo bebeutend ift, bag bem Geschentnehmer beswegen bie Unterftutung gang entzogen wirb; enblich
- 6) alle Schenfungen, bie in Fahrniß bestehen, wors über teine öffentliche Urfunde ausgefertigt worden ift.

gefolgt ift, fpierburch jowe